

## **Satzung**

### **ARTIKEL 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Absatz 1

Der Verein führt den Namen „DesignVerein – Netzwerk der Ehemaligen e.V.“ in der Kurzform „DesignVerein e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragener Verein.

Absatz 2

Der Sitz des Vereins ist Nürnberg.

Absatz 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **ARTIKEL 2**

#### **Aufgabe des Vereins**

Absatz 1

Der Absolventen- und Förderverein dient der Förderung der Bildung. Der Verein unterstützt und fördert die Fachhochschule Nürnberg, insbesondere den Fachbereich Gestaltung an der Georg-Simon-Ohm Fachhochschule (nachfolgend FH genannt), in deren Geltung und ihrem Ansehen durch Unterstützung der praxisorientierten Lehre und Forschung. Er strebt eine Vertiefung der Kontakte zwischen Hochschule und Praxis an mit folgenden Zielen: Der Berufseinstieg soll den Studenten erleichtert werden, ein regelmäßiger Informationsaustausch geschaffen werden und die Weiterentwicklung des Fachbereichs Gestaltung unterstützt werden.

Absatz 2

Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet, und verfolgt ausschließlich gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke.

### **ARTIKEL 3**

#### **Verwendung der vereinnahmten Mitgliedsbeiträge und Spenden**

Absatz 1

Die vom Verein vereinnahmten Mitgliedsbeiträge und Spenden dürfen nur für die in ARTIKEL 2 der Satzung vorgesehenen Aufgaben, sowie für die Bestreitung notwendiger Kosten, die im Rahmen der Verwaltung und Erhaltung des Vereins nötig sind, verwendet werden.

Absatz 2

Über die Verteilung und Verwendung der Gelder entscheiden im Rahmen dieser Satzung der Vorsitzende in Absprache mit dem Gesamtvorstand.

### **ARTIKEL 4**

#### **Mitgliedschaft**

Absatz 1

Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins können die ehemaligen Studenten des Fachbereichs Gestaltung der FH Nbg. werden. Desweiteren sind nichtstimmberichtigte Mitgliedschaften für Studenten des Fachbereichs Gestaltung der FH Nbg. vorgesehen; ebenso nichtstimmberichtigte Fördermitgliedschaften für Unternehmen, Körperschaften oder Einzelpersonen insbesondere Angehörige des Fachbereichs Gestaltung der FH Nbg. Durch einen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes können nicht stimmberechtigte Mitglieder stimmberechtig werden.

Absatz 2

Die Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Beitrittserklärung voraus, über die der Gesamtvorstand entscheidet.

Absatz 3

Jedes Mitglied kann mit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres seinen Austritt erklären, den der Vorstand anzunehmen hat. Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Gesamtvorstandes bei Zuwiderhandlung gegen Interessen des Vereins bzw. der Fachhochschule Nürnberg und durch Tod.

Ein Mitglied, das ausgeschieden ist oder ausgeschlossen wurde, verliert alle Ansprüche auf das Vermögen des Vereins und auf die Rückerstattung von Einzahlungen. Nicht bezahlte Beiträge sind noch zu entrichten.

## **ARTIKEL 5**

### **Beiträge**

Absatz 1

Zur Deckung der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben des Vereins werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe vom Gesamtvorstand mit einer Dreiviertel-Mehrheit zu gegebener Zeit beschlossen wird. Die Erhöhung hat in einem angemessenen Rahmen zu erfolgen.

Absatz 2

Der Jahresbeitrag gilt jeweils für ein Kalenderjahr. Er ist immer in voller Höhe zu entrichten und wird nicht zurückerstattet.

## **ARTIKEL 6**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind: Die Mitgliederversammlung der Stimmberechtigten, der Gesamtvorstand, und die nicht stimmberechtigten Mitglieder.

## **ARTIKEL 7**

### **Mitgliederversammlung**

Absatz 1

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes 2. Jahr statt. Ihre Einberufung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 4 Wochen vorher, durch den Vorsitzenden.

Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind folgende:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsberichtes (jeweils für die 2 zurückliegenden Geschäftsjahre);
- b) Entlastung von Gesamtvorstand;
- c) Beschlussfassung über Anträge;
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- e) Wahl des Gesamtvorstandes;
- f) Wahl der Rechnungsprüfer.

Absatz 2

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter Angabe des Grundes jederzeit vom Gesamtvorstand, oder wenn eine solche von mindestens einem Viertel der Mitglieder verlangt wird, einberufen werden.

Absatz 3

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung zu stellen. Diese Anträge müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen.

Insoweit es sich um Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Gesamtvorstandes handelt, sind diese ebenfalls schriftlich 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand einzureichen. Die Anträge sind in der Tagesordnung aufzunehmen und ggf. den Mitgliedern schriftlich als Ergänzung der Tagesordnung nachzureichen.

Absatz 4

Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde, unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten.

Absatz 5

Stimmübertragung ist zulässig; es können höchstens 2 andere Stimmberechtigte mitvertreten werden. Die Stimmrechtsübertragung erfolgt schriftlich.

**Absatz 6**

Die Beschlüsse werden grundsätzlich durch einfache Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bzw. im Verhinderungsfalle, der stellvertretende Vorsitzende.

Beschlüsse, die eine Satzungsänderung zur Folge haben, können nur mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Satzungsänderungen, die auf Veranlassung des Registergerichts oder einer anderen Behörde veranlasst werden, kann der Gesamtvorstand ohne Entscheidung der Mitgliederversammlung vornehmen.

**Absatz 7**

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem alle gefassten Beschlüsse niedergelegt sind und das von einem Mitglied des Gesamtvorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**ARTIKEL 8**

**Der Gesamtvorstand**

**Absatz 1**

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- 1) einem Vorsitzenden
- 2) einem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3) einem Schriftführer
- 4) einem Schatzmeister
- 5) einem Beisitzer, dieses Amt ist vorgesehen für den Dekan oder einen beauftragten Professor des Fachbereichs Gestaltung der FH Nürnberg kraft seines Amtes.

**Absatz 2**

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder dieser Vorstände ist alleine vertretungsberechtigt.

**Absatz 3**

Im Bedarfsfalle kann ein Mitglied des Gesamtvorstandes auch zwei Ämter gemäß dem Absatz 1, Ziffern 1 - 4 innehaben.

Der Gesamtvorstand kann zur Unterstützung der Ziele des Vereins Beratende Vorstandsmitglieder berufen, falls alle Mitglieder des Gesamtvorstandes einer solchen Berufung zustimmen. Beratende Vorstandsmitglieder nehmen an Abstimmungen des Gesamtvorstandes teil.

**Absatz 4**

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

**Absatz 5**

Der Vorstand kann zur Erleichterung seiner Arbeit, Aufgaben an Mitglieder des Gesamtvorstandes übertragen.

**Absatz 6**

Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf, mindestens 4 mal im Jahr zusammen und wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorstand einberufen.

**Absatz 7**

Der Gesamtvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

**ARTIKEL 9**

**Geschäftsführung**

**Absatz 1**

Die Geschäftsführung des Vereins liegt in den Händen des Schriftführers und des Schatzmeisters. Sie haben bei allen wichtigen Maßnahmen die Zustimmung des Vorsitzenden und im Verhinderungsfalle, die des stellvertretenden Vorsitzenden einzuholen.

**Absatz 2**

Die Geschäftsführung ist ehrenamtlich.

Nur die für die Geschäftsführung notwendigen Kosten gehen zu Lasten des Vereinsvermögens.